

Dringliche Interpellation Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 19. September 2022

Sonderkredit Wil West: Fehlende Transparenz im Abstimmungsbüchlein

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. September 2022

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner dringlichen Interpellation vom 19. September 2022 zum Landbedarf, der für die Umsetzung des gesamten Entwicklungsschwerpunkts WILWEST notwendig ist. Er nimmt dabei Bezug auf die Informationen im erläuternden Bericht (Abstimmungsbüchlein) zur kantonalen Abstimmungsvorlage vom 25. September 2022.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei der Abstimmungsvorlage zum Kantonsratsbeschluss über einen Sonderkredit für die Arealentwicklung Wil West und den Ausführungen im Abstimmungsbüchlein liegt der Fokus auf dem Areal, das im Eigentum des Kantons St.Gallen ist. Dabei handelt es sich um rund 124'000 m² Landwirtschaftsland auf dem Gebiet der Gemeinde Münchwilen im Kanton Thurgau. Dieses Areal soll durch den Kanton St.Gallen nach der Einzonung entwickelt, vermarktet und verkauft werden. Die Mittel des Sonderkredits dienen dazu, die dafür notwendigen Vorleistungen zu finanzieren.

Nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage sind die weiteren Elemente des Gesamtvorhabens WILWEST wie zum Beispiel die Realisierung des neuen Autobahnanschlusses, die Netzergänzung Nord als Umfahrungsstrasse von Wil oder die flankierenden Massnahmen der Stadt und Region Wil. Dementsprechend erfolgt im Abstimmungsbüchlein auch keine detaillierte Darstellung des Gesamtvorhabens und des gesamten Flächenbedarfs sowie der insgesamt notwendigen Kompensationen von Fruchtfolgeflächen. Fruchtfolgeflächen sind besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die heutige Gesamtfläche des Gebiets in den Gemeinden Münchwilen TG und Sirnach TG, das für die Entwicklung des Wirtschaftsareals und die verkehrliche Infrastruktur im Rahmen des Gesamtvorhabens WILWEST vorgesehen ist, beträgt rund 33 Hektaren (= 330'000 m²). Davon sind rund 18 Hektaren Landwirtschaftsland bzw. Fruchtfolgeflächen betroffen. Rund 13 Hektaren werden durch die Einzonung des Wirtschaftsareals beansprucht, die restlichen rund 5 Hektaren entfallen auf die Infrastrukturmassnahmen.
2. Der Verlust der rund 18 Hektaren Landwirtschaftsland bzw. Fruchtfolgeflächen wird vollständig kompensiert. Da die beanspruchten Flächen vollständig im Fruchtfolgeflächen-Inventar des Kantons Thurgau liegen, müssen diese auch auf Thurgauer Kantonsgebiet kompensiert werden. Der Kanton St.Gallen leistet für die betroffenen Flächen im Eigentum des Kantons St.Gallen entsprechende Kompensationszahlungen.
3. Aus Sicht der Regierung drängt sich bezüglich der Arealentwicklung Wil West keine weitere Information der Stimmberechtigten auf. Es wird im Abstimmungsbüchlein klar dargelegt, dass es sich beim Grundeigentum des Kantons St.Gallen um Landwirtschaftsland handelt

und dass die entsprechenden Fruchtfolgeflächen zu kompensieren sind. Diese Kompensation wird durch den Kanton Thurgau sichergestellt und durch den Kanton St.Gallen finanziell abgegolten.

Aus den Unterlagen des Abstimmungsbüchleins wird auch ersichtlich, dass der Entwicklungsschwerpunkt WILWEST noch weitere Vorhaben umfasst, die aber wie vorstehend erwähnt nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage sind (und über die noch separat zu befinden ist). Aktuell ist es auch nicht möglich, die Höhe der gesamten Zahlungen für die Kompensation der Fruchtfolgeflächen zu ermitteln, da diesbezüglich noch verschiedene Arbeiten beim Kanton Thurgau im Gang sind.

Zu den rechtlichen Grundlagen der Fruchtfolgeflächen: Gemäss revidiertem Sachplan des Bundes vom Mai 2020 sind die Kantone verpflichtet, bei Bundesvorhaben eine Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen im kantonalen Richtplan (KRP) einzuführen. Weder der Kanton St.Gallen noch der Kanton Thurgau verfügen derzeit über eine entsprechende Regelung im KRP bezüglich der Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Mit der Teilrevision des KRP 2020/2021 soll im Kanton Thurgau eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Die beiden Kantone Thurgau und St.Gallen sind jedoch der Auffassung, dass sie im Rahmen des Gesamtvorhabens WILWEST hinsichtlich Fruchtfolgeflächen-Kompensation sowohl als Infrastrukturbauherr wie auch als Arealentwickler eine Vorbildfunktion wahrnehmen müssen. Die konkrete Kompensation des Verlusts an Fruchtfolgeflächen aus dem Gesamtvorhaben WILWEST erfolgt dabei anhand von Bodenaufwertungen von übrigen Landwirtschaftsflächen im Kanton Thurgau mit Hilfe des abgetragenen Ober- und Unterbodens aus dem Projektperimeter WILWEST.